

gefahr ist stark genug, um das Recht auf den Familiennamen zu vernichten, wenn das Recht nicht Pflicht ist. An Hand der Entstehungsgeschichte des § 16 des geltenden Wettbewerbsgesetzes, dessen Vorläufer der § 8 des Wettbewerbsgesetzes vom Mai 1896 ist, zeigt Vortr., daß es nicht Absicht des Gesetzgebers war, die Führung des Namens schlechthin zu verhindern, sondern nur die mißbräuchliche Art der Benutzung. In diesem Sinne war auch die Rechtsprechung seit dem Jahre 1909 bis zum Malzmann-Urteil. Die neuere Rechtsprechung bis zur jüngsten Gegenwart zeigt jedoch eine Abweichung hieron. Die Norm, die sich aus der alten Rechtsprechung ableiten läßt, wäre etwa die, daß die Benutzung des eigenen Namens als Firma trotz Verwechslungsfähigkeit nicht schlechthin verboten ist. Vortr. untersucht die Frage, ob eine Änderung der Norm erforderlich ist, namentlich mit Rücksicht auf die auf Täuschungsabsicht gegründete sogenannte Strohmannsfirma und behandelt dann die Frage im Spiegel des Auslandsrechts. Vortr. stellte fest, daß weder nach der Entstehungsgeschichte noch nach dem Vergleich mit dem ausländischen Recht die Auffassung des 2. Zivilsenats des Reichsgerichts eine Stütze findet.

11. Vertretertag des Deutschen Akademischen Assistentenverbandes

in Erlangen, 6. bis 8. Oktober 1929.

Ob.-Ing., Dipl.-Ing. Riepe, Berlin, Verbandsvorsitzender, schilderte die Gefahren, die dem Berufsstand der wissenschaftlichen Assistenten drohen. Der Vorsitzende des bayerischen Staatsbeamtenverbandes, Prof. Dr. Leisewitz, München, sagte die Unterstützung des Landesverbandes der Bayerischen Staatsbeamten zu. Es handelt sich hier namentlich um die Lage älterer verdienter Assistenten, die ausnahmsweise länger in ihren Stellungen festgehalten worden sind. Der Vertretertag beschloß, die Staatsregierungen der deutschen Hochschulländer zu bitten, bei Entlassung solcher Assistenten in Notfällen durch Gewährung einer angemessenen Dienstverlängerung oder durch anderweitige Unterbringung im öffentlichen Dienst bzw. anderweitige Versorgung unbillige Härten zu vermeiden. Dem gleichen Zweck dienen die Bestrebungen zur Sicherung der Assistenten beim Chefwechsel. Kündigungen sollen frühestens sechs Monate nach Amtsantritt eines neuen Chefs von diesem ausgehen können.

Aus den zahlreichen übrigen Beratungsgegenständen ist noch die Frage der Angestelltensicherung hervorzuheben. Die Auffassung ging allgemein dahin, daß die Angestelltensicherung für wissenschaftliche Assistenten wegen der grundsätzlichen Beschränkung ihrer Dienstzeit untauglich ist.

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Fachausschuß für Anstrichtechnik im Verein Deutscher Ingenieure.

Sprechabend des Fachausschusses für Anstrichtechnik im Verein Deutscher Ingenieure gemeinsam mit der Fachgruppe für Chemie der Körperfarben und Anstrichstoffe im Verein deutscher Chemiker am Montag, dem 28. Oktober 1929, 20 Uhr, in Berlin, Ingenieurhaus, Friedrich-Ebert-Str. 27. 1. Prof. Kindtscher, Dahlem: „Einfluß des Farbkörpers auf die streichfertige Farbe.“ 2. Obermeister Lohmann, Berlin: „Anforderungen an den Anstrich im Hochbau.“ 3. Vorführung eines Films über Entrostung und Streichen einer großen Abraumbrücke. 4. Aussprache. — Die Teilnahme ist für alle Interessenten kostenlos.

RUNDSCHEU

Justus-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts. Vorsitzender: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg. Stellv. Vorsitzender: Prof. Dr. A. Stock. Richtlinien für die Erteilung von Stipendien der Justus-Liebig-Gesellschaft. § 1. Der Zweck der Stipendien ist der, jungen, tüchtigen Chemikern nach der Promotion noch ein Jahr weiterer Ausbildung durch Übernahme einer unbezahlten Assistentenstelle zur Ausführung von Forschungsarbeiten an einer deutschen Hochschule zu ermöglichen. — § 2. Es können dementsprechend nur solche Bewerber

berücksichtigt werden, die ihr Studium durch das Doktorexamen abgeschlossen, aber sich noch nicht länger als höchstens ein Jahr nach der Promotion chemisch weiter ausgebildet haben, deutsche Reichsangehörige sind und sich als Assistenten bei Dozenten (auch Privatdozenten) der Chemie an deutschen Hochschulen zu betätigen wünschen. Die deutschen Hochschulen in Danzig und Prag werden den reichsdeutschen Hochschulen gleichgestellt, soweit es sich um reichsdeutsche Stipendiaten handelt. In Ausnahmefällen können auch Assistenten von Chemieprofessoren an einem staatlichen reichsdeutschen Technikum Stipendien bewilligt werden, wenn dadurch der Zweck der Stipendienerteilung, die weitere Ausbildung unseres chemischen Nachwuchses, erreicht wird. Auch jungen promovierten Chemikern, die, ohne eine Assistententätigkeit auszuüben, sich zur Erlangung einer Spezialausbildung in Spezialinstituten der Hochschulen betätigen, können Beihilfen gewährt werden. Derartige Beihilfen dürfen aber im Hinblick auf den großen Andrang zu den Stipendien nur in ganz beschränktem Umfang gewährt werden. — § 3. Das Stipendium wird nur für ein Jahr erteilt und darf nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen um höchstens zwei bis drei Monate verlängert werden. Es beträgt in der Regel 1800,— M. und darf den Höchstbetrag von 2000,— M. nicht überschreiten. Die Auszahlung erfolgt in zehn Monatsraten. Die Ferienmonate April und September scheiden aus. — § 4. Die Gesuche um Bewilligung eines Stipendiums sind an den Vorsitzenden der Gesellschaft zu richten, unter Benutzung der von letzterem erhältlichen Fragebögen. Empfehlungen der Arbeitsleiter und Institutsdirektoren sowie Lebenslauf sind beizufügen, ferner Befürwortung des Gesuches von Seiten des Dozenten, bei dem der Gesuchsteller als Assistent tätig ist oder sein will. — § 5. Die Stipendien werden jährlich zu zwei Terminen erteilt, zum 1. Mai und 1. November. Nur die bis zum 1. März bzw. bis zum 1. August eingelaufenen Gesuche werden in dem betreffenden Semester berücksichtigt. Sie werden in Abschrift jedem Mitglied des Stipendienausschusses bis zum 10. März bzw. 10. August zugestellt mit dem Ersuchen, die unseren Mitteln entsprechende Zahl der Bewerber auszuwählen und das Ergebnis bis zum 25. März bzw. 25. August dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die mit einfacher Mehrheit ausgewählten Bewerber erhalten die Stipendien. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. — § 6. Wird das Assistentenverhältnis aus irgendeinem Grunde vorzeitig gelöst, so erlischt das Stipendium, und es wird nur noch die für einen angebrochenen Monat fällige Monatsrate bezahlt. Der betreffende Dozent kann nicht beanspruchen, daß der Rest des Stipendiums für einen etwaigen Nachfolger des Liebig-Assistenten reserviert wird. — § 7. Es ist nicht gestattet, einem Dozenten gleichzeitig mehr als einen Liebig-Assistenten zu bewilligen. (78)

William-Küster-Gedächtnis-Stiftung. Ein Ehrenausschuß, welchem die Stuttgarter Herren Bauer, Grube, Kaiser, Kauffmann, Mezger, E. Müller, Reihlen, Schmiedel, Schoder, Schwarz, Simon, Wilke-Dörfurt angehören, erläßt einen Aufruf zur Schaffung einer William-Küster-Gedächtnis-Stiftung. Aus ihrem Ertragnis soll die letzte Wirkungsstätte des Gelehrten durch ein Gedächtniszeichen von Künstlerhand geschnückt und außerdem ein Schatz gesammelt werden, um Studierenden des von William Küster geschaffenen Laboratoriums für organische und pharmazeutische Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart Preise für hervorragende wissenschaftliche Leistungen zu verleihen. — Der Stiftung zugedachte Spenden wolle man auf Girokonto 290 76 Dr. F. Schoder, Städt. Girokasse Stuttgart, überweisen. Briefanschrift: Dr. F. Schoder, Stuttgart, Keplerstr. 7, oder Dr. R. Schniedel, Stuttgart, Postfach 40. (74)

Die Rettung der französischen Seidenindustrie. Schon 1865 war die französische Seidenkultur in der Gefahr, einer Epidemie zu erliegen. Pasteur hat das Problem der Pébrine genannten Krankheit aufgeklärt und eine wirksame Bekämpfungsmethode ausgearbeitet. Nachdem so die Pébrine fast ganz verschwunden ist, wurden vor etwa fünf Jahren die als Grasserie und Flecherie bekannten Krankheiten gefährlich. Die Grasserie genannte Krankheit ähnelt sehr der deutschen „Wipfelkrankheit“, die deswegen so heißt, weil alle kranken Raupen auf die Wipfel der Bäume kriechen und dort in großer Zahl sterben. Grasserie hat seinen Namen von dem „gras vers“